dere unter den Romischen königen, der so weise als gerechte Tumas wuste die unruhigen Romer nicht besser in ordnung zu bringen, als dadurch, daß er sie in gewisse collegia, oder nach unserer art zu reden, in zunfite und innungen vertheilte, wie Plutarchus (*) berichtet. Die errichtung solther geschlossenen gesellichafften ist nach der zeit niemahls verwehrt gemesen, so offt dadurch weder den gesetzen, noch dem gemeinen besten eintrag geschehen. Daher sind nicht nur so viel handwercksinnungen, (**) sondern auch selbst eine geschlossene kaufimannszunfft, welche man ehedem Collegium Mercurialium nennete, und die ihren ursprung den benden buraermeistern, Appio Claudio/ und Publio Servilio zu dancken hat, (***) entstanden. Die Gesetze der zwölff taffeln haben dergleichen geschlossenen gesellschafften dies ses recht gegeben: VII. SODALIBVS. QVI. IVS. COEVNDI. HABERENT. POTESTAS. ESTO. PACTIONEM. QVAM. VELLENT. SIBI. FERRE. Diese verordnung hatte ein geset Solons (****) veranlasset, dessen innhalt dieser war: SI. QVI. EIVSDEM. CORPO-RIS. AVT. SODALES. PACTIONEM. ALI-OVAM. INTER. SE. INIERINT. RATVM. ID. ESSE. Mit einem mort, die rechte haben ihnen erlaubt, gewisse grundpacte, oder nach der ietigen art zu reden, gewisse innungsarticul unter, einander aufzurichten. Die erfahrung hat geleh. ret, daß diese verfassung auch zu neuern zeiten, insonderheit beg handwerckern nicht ohne nußen ges wefen.